

2.6 Die Sozialgerichtsbarkeit

Die allgemeine Rechtsordnung beinhaltet das **öffentliche Recht** (regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und den übrigen Trägern der öffentlichen Gewalt sowie die rechtlichen Beziehungen zwischen den Einzelnen zum Staat, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften) und das **Privatrecht** (regelt die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander).

Die Sozialgerichtsbarkeit hat ihre Anfänge im 1884 errichteten Reichsversicherungsamt, sie ist eine der fünf verfassungsrechtlich anerkannten gleichrangigen Gerichtsbarkeiten in der BRD.

Die Sozialgerichtsbarkeit entscheidet über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten der Sozialversicherung, des Kassenrechts, der Arbeitsförderung, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldrechts.

Die Sozialgerichtsbarkeit gewährt den einzelnen Bürgern Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung.

Der Klageweg sollte erst beschritten werden, wenn in einem außergerichtlichen Vorverfahren der **Widerspruch** des Bürgers von der Verwaltung abgewiesen wurde. Durch eine **Klage** vor dem Sozialgericht kann der Bürger die gerichtliche Nachprüfung des Verwaltungshandelns in Gang setzen, um schließlich die Aufhebung, Änderung oder Herbeiführung eines bestimmten Verwaltungsaktes zu erzielen.

- Mit der Anfechtungsklage verlangt der Bürger die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes.
- Mit der Verpflichtungsklage wird die Behörde dazu gebracht, beispielsweise höhere Zahlungen zu leisten oder längere Versicherungszeiten anzurechnen.

Am Ende des Verfahrens entscheidet das Gericht über die Klage durch ein **Urteil**. Gegen dieses Urteil kann der Bürger **Berufung** beim Landessozialgericht einlegen.

Wichtigstes Ziel der Einrichtung des Großen Senats ist das Gewährleisten einer **einheitlichen Rechtsprechung**.